

B

Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 2013¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012² über die Förderung der Forschung und der Innovation wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 1 Bst. d, e, f (neu) und g (neu)

¹ Der Bundesrat kann im Rahmen der bewilligten Kredite folgende Beiträge ausrichten und folgende Massnahmen vorsehen:

- d. Beiträge an Schweizer Unternehmen für die Ausarbeitung von Projektvorschlägen für die Teilnahme an den Forschungsrahmenprogrammen der Europäischen Union;
- e. Beiträge an Schweizer Unternehmen zur Förderung von deren Beteiligung an den Forschungsrahmenprogrammen der Europäischen Union und an Initiativen und Programmen, die von diesen Rahmenprogrammen mitfinanziert werden, sofern für solche Beteiligungen vorausgesetzt wird, dass die Unternehmen staatliche Beiträge erhalten.
- f. *Bisheriger Bst. d*
- g. *Bisheriger Bst. e*

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2013 1987

² BBl 2012 9657, noch nicht in Kraft.

